

Merkzettel: Prüfung Bewirtungsbeleg

Basis: BMF-Schreiben vom 19.11.2025 (IV C 6 – S 2145/00026/005/033); E-Rechnung: § 14 UStG n. F.

A. Eigenbeleg – Pflichtangaben

- ☐ Datum der Bewirtung vorhanden.
- ☐ Ort – Name und Anschrift der Gaststätte.
- ☐ Bewirtende Person (Gastgeber) benannt.
- ☐ Bewirtete Personen namentlich, bei Geschäftspartnern zusätzlich mit Firma.
- ☐ Anlass konkret benannt – kein Sammelbegriff wie „Geschäftssessen“ oder „Kundenpflege“.
- ☐ Betrag auf dem Eigenbeleg stimmt mit dem Rechnungsbetrag überein.
- ☐ Unterschrift vorhanden, zeitnah nach der Bewirtung erfolgt.

B. Rechnung der Gaststätte

- ☐ TSE-Absicherung erkennbar (Transaktionsnummer/QR-Code) bzw. maschinell erstellt – kein handschriftlicher Beleg.
- ☐ Bis 250 €: Name/Anschrift der Gaststätte und Ausstellungsdatum genügen (Kleinbetragsrechnung).
- ☐ Über 250 €: zusätzlich Steuernummer/USt-IdNr., fortlaufende Rechnungsnummer und Name des Bewirtenden vorhanden.
- ☐ Leistungsbeschreibung konkret (z. B. „Menü 1“) – nicht nur „Speisen und Getränke“.
- ☐ Tag der Bewirtung auf der Rechnung vermerkt (nicht nur das Ausstellungsdatum).
- ☐ Trinkgeld auf der Rechnung ausgewiesen oder durch die Bedienung quittiert.
- ☐ Bei Kartenzahlung ohne Vermerk auf der Rechnung: zusätzlicher Zahlungsbeleg vorhanden.

C. E-Rechnung (allgemeine Pflicht ab 2027/2028)

- ☐ Betrag bis 250 €: Kleinbetragsrechnung – von der E-Rechnungspflicht ausgenommen, Kassenbeleg bleibt ausreichend.
- ☐ Betrag über 250 €: Kassenbeleg zunächst zulässig; ggf. nachträgliche Berichtigung durch E-Rechnung – nachgereichte E-Rechnung dem Vorgang zuordnen.

D. Weitere Prüfpunkte

- ☐ Angemessenheit der Bewirtungskosten plausibel – kein erkennbares Missverhältnis zu Anlass und Teilnehmerkreis.
- ☐ Teilnehmerkreis erkennbar: Geschäftsfreunde (70 % abzugsfähig) oder eigene Arbeitnehmer (100 %) – für die Kontierung.
- ☐ Vorsteuerabzug: bleibt bei ordnungsgemäßer Rechnung zu 100 % erhalten, auch wenn ertragsteuerlich nur 70 % abziehbar sind.
- ☐ Rechnungsempfänger (falls auf der Rechnung angegeben) identisch mit dem bewirtenden Unternehmen.
- ☐ Bei Bewirtung im Ausland: ausländischer Beleg vorhanden, Angaben plausibel und – soweit möglich – vergleichbar vollständig.
- ☐ Bei digitaler Rechnung: GoBD-konforme, unveränderbare Verknüpfung mit dem Eigenbeleg sichergestellt.